

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgische Friedens- und der benachbarten Oerter
Kriegs-Handlungen**

Winckelmann, Johann-Just

Oldenburg, 1671

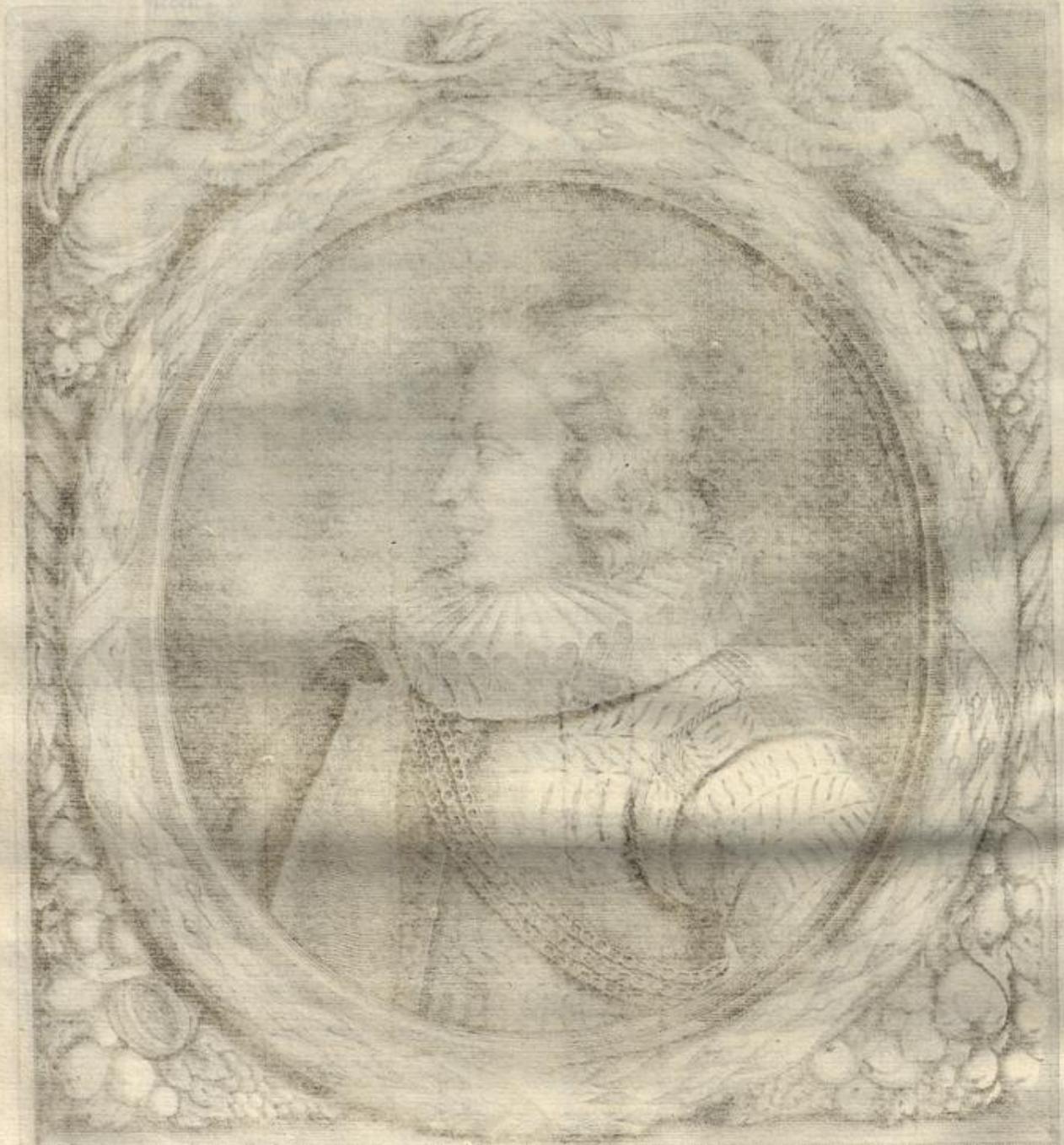
Anthonivs Gvnthervs Comes In Oldenbvrg Et Delmenhorst Dominvs In
Ihever Et Kniphavsén

urn:nbn:de:gbv:45:1-3544



ANTHONIVS GVNTHERVS
COMES IN OLDENBURG·ET DELMENHORST
DOMINVS IN IHEVER ET KNIPHAVSEN

36b



ANTHONIVS GANTHERVS
 COMES IN ORDINATVS ET DEIN HORTVS
 DOMINVS IN THEVR ET KILPVSSEN



1603.
In Filio
vivit
Pater.

H. Graf
Anthon-
Gün-
thers her-
fürleuch-
tende
Quali-
täten.

im 20.
Jahr sei-
nes Al-
ters.

Eröffnet
das Väter-
liche
Testa-
ment.

Ber-
spricht
dem
Christ-
wolge-
meinten
Inhalt/
dem
Vermö-
ge nach/
Folge zu-
leisten.

stalt und Bildnissen/und gemeiniglich/
beneben ihren zeitlichen Gütern / auch
ihre Qualitäten und Tugenden; indem
Sie/in deren Fußstapfen zutreten/ihren
Namen zuerhalten und unsterblich zu-
machen/sich beflüssigen. Wie man
solches alles bishero an Hn. Graf An-
thon-Günthern augenscheinlich wahr
befunden/dan/nachdem sein Herz Väter
mit Tod abgangen/Er also zuleuch-
ten angefangen hat / daß Er Zielen/
auch Weitentferneten/sich entweder be-
liebt / oder belobt / oder verbindlich ge-
macht/indem Er die in den zarten Jah-
ren erworbene Gunst / mit der Jahren
Zuwachs / durch Tugend vermehret /
die vermehrte durch friedliebende Tha-
ten ruhmbarer gemacht/ und die über-
nommene Müh und wachsame Sorge
vor das Väterland unverdrossen fort-
gesetzt / dahero Er aller Herzen und
Gemüther erobert zu haben geschienen:
dan ob Er zwar damals kaum das
zwanzigste Jahr seines Alters erreich-
et / so hatte doch der Allmächtige sein
Herz / Sinn und Verstand so hoch er-
leuchtet und begabt/daß Er bey sich be-
funden und erkennet/ es seye in dem er-
öffneten Testament seines Herzn Väter
andere nichts begriffen / als was
zur Ehre G.D.E.S. / zu Reinhaltung
Christlicher Lehr und Religion, zu
treuer Beobachtung der Kirchen/Schu-
len / Hospitälern und milder Stiftun-
gen / zu herzlichem Liebe und rechter Ver-
pfllegung der Frau Mutter und Fräu-
lein Geschwistern / zu Erhaltung alter
loblicher Teutscher Sitten und Ernst-
haftigkeit seiner lobseligen Vorsah-
ren / und in Summa was zu Erhalt-
und Vermehrung seines selbsteigenen
Gräflichen Regiments / gereichen kö-
nte. Zu welchem Ende er auch / solcher
Verordnung des hinterlassenen Väter-
lichen Testaments / durch Göttliche
Hülfe / nachzuleben / versprochen.

Nachdem wir in dem vorigen Capitel
an dem jungen Herzn diejenige Stück
erwogen und erzehlet haben/welche ihm
von der gutthätigen Natur / fleißigen
Auserziehung und dem Licht der Erfah-
renheit / nach der Jahren Fähigkeit/
mitgetheilet; So wollen wir ihn auch
zum Erben seiner Graf- und Herz-
schaften einsetzen / und zuvorders der-
selben Lager / Grenzen / Gestalt und

Eigenschaft mit wenigen erzehlen.

Wan wir der Graffschaften Olden-
burg und Delmenhorst/samt der einver-
leibten Herzligkeiten und Landshaf-
ten/Lager und Grenzen ins gemein be-
schreiben wollen / so befinden wir vors
erste / daß diese Länder Nord-Nord-
Westenwärts gelegen/so wir uns nach
dem Polo oder Nordstern richten wol-
len/jedoch/daß sie mehr gegen Mitter-
nacht/als gege Abend/sich lenken. Was
nun die gegen Abend und Mitternacht
liegende Einwohner / etwan durch eine
heimliche und verborgene Mitwürk-
ung des Himmels / vor eine Art und
Eigenschaft an sich haben/darvon wis-
sen die Gelahrten zuurtheilen. Gegen
Aufgang haben diese Graf- und Herz-
schaften zu Grenzen das damalige
Erzstift Bremen / und die Weser / je-
doch / daß jenseit noch das Oldenbur-
gisches Ländlein zu Würden gelegen
ist; Gegen Mittag die Graffschaft
Hoya und das Stift Münster; gegen
Abend die Graffschaft Ostfriesland;
und gegen Mitternacht die offenbare
See / so an diesen Orten bald nach den
Völkern Mare Germanicum, das
Teutsche Meer / bald nach dem Lager
die West-See genennet wird / von des-
sen Eigenschaft droben das 13. Blat zu-
lesen. Gleichwie diese Graf- und Herz-
schaften gegen Mitternacht mit der of-
fenbaren West-See: also sind sie fast
durchaus mit gewaltigen Wasserflüs-
sen / als nemlich von Aufgang mit der
Weser / und von Niedergang mit einem
ungestümmen Fluß / zwischen den Jhe-
ver- Statt- und Buttshadinger Län-
dern / so sich in die West-See ergeuß/
und die Jhade genennet wird / und noch
weiter mit der Hunte / so eines theils
von Mittag nach der Statt Olden-
burg herfließt / umgeben und bezirket.
Die Länge erstreckt sich an Theils Or-
ten bey die elf Meilweges / und die
Breite über 9. Meilen. In erzehltent
Bezirk befindet sich viererley Unter-
scheid der Länderen; ein Theil wird
genant das Marschland / das andere
die Geest / oder das Geestland / das
dritte ist halb Marsch und halb Geest/
das vierde ist Mohrland. Die Geest/
Göse oder Göst sind die hohe dürre und
trockene Länder / welche so wol als die
Mohrländer (dahero man die Feu-

1603.
Dieser
Land-
schaften/
Lager un
Grenze.

Anstos-
sende
See und
Ströme.
Weser.

Jhade.
Hunte.

viererley
Unter-
scheid der
Lände-
ren.

am
9. Bl. a.

